

Unterlagen für eine korrekte Unterhaltsbemessung:

Ich empfehle ausdrücklich grundsätzlich folgende Unterlagen zu übermitteln:

Alle Monatslohnzettel des aktuellen Jahres

Jahreslohnzettel L16 für abgeschlossene Jahre für die der Unterhalt ermittelt werden soll

Einkommenssteuerbescheide für abgeschlossene Jahre für die der Unterhalt ermittelt werden soll

Alle Monatslohnzettel dieser Jahre

Aufstellung der Reisespesen und Diäten (Position § 26 Z. 4 EStG auf dem Jahreslohnzettel)

Erläuterung:

Mit den Jahreslohnzettel bzw. Einkommenssteuerbescheiden können die Unterhaltsbemessungsgrundlagen sehr schnell und grundsätzlich korrekt ermittelt werden.

Die Monatslohnzettel dienen dann nur noch der Kontrolle, ob Korrekturen angebracht sind:

Beispiel Montagezulage:

Judikatur:

Montagezulagen sind zur Hälfte in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen, sofern der Unterhaltspflichtige nicht nachweist, dass er mehr als die Hälfte zur Abdeckung seines berufsbedingten Mehraufwandes bedarf (EF-Slg 163.392; OGH 2019/09/25, 1 Ob 64/19x; EF-Slg 159.928; 156.821; 153.189; 141.613; 126.267; 122.706; 119.219; 110.277; OGH 1999/12/22, 7 Ob 302/99h; EF-Slg 110.277).

Erhält der UHPfl neben der Montagezulage auch Taggelder für auswärtige Dienstverrichtungen (Diäten), ist die Montagezulage zur Gänze in die UBGR einzubeziehen (EF-Slg 163.393; 159.929; 153.189; 141.613).

Diese Fragen kann man nur beantworten, wenn man alle Unterlagen hat.

Beispiel Position § 26 Z. 4 EStG:

Diese Position kann umfassen

Diäten (kommen zu Hälfte in die UBGR bzw. werden zur Hälfte herausgerechnet).

Kilometergeld (wenn nicht exzeptionell hoch, sollten sie zu 100% nicht in die UBGR einfließen)

Kostenersatz gegen Beleg (fließen zu 100% nicht in die UBGR ein)